



Ziele und Grundsätze zur Durchführung von

Landesgartenschauen

in Bayern

1. Zielsetzung

Landesgartenschauen sollen

- dazu beitragen, in bayerischen Städten und Gemeinden zusammenhängende Grünzonen oder dezentrale Grünstrukturen neu zu schaffen, zu gestalten und zu sichern und dadurch die Lebensqualität, die Erholungsmöglichkeiten, das Stadtklima sowie die Lebensbedingungen für heimische Tiere und Pflanze zu verbessern.
- die Bevölkerung durch beispielhafte Gestaltung und Pflege von Grünflächen, Gärten und Ortsteilen, durch pflanzenbauliche Ausstellungen, Lehrschaun und sonstige Veranstaltungen über Fragen des Gartenbaues, der natürlichen Lebensgrundlagen, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Umweltschutzes und der Orts- bzw. Stadtentwicklung zu informieren.
- dem bayerischen Gartenbau die Möglichkeit geben, seine Beiträge zu gestalterischen und ökologischen Verbesserungen zu kreativem Grün in der Stadt vorzustellen.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Als Standort für Landesgartenschauen kommen in erster Linie Städte in Betracht, die im Landesentwicklungsprogramm als Oberzentren oder mögliche Oberzentren ausgewiesen sind.

- 2.2 Gezeigt werden sollen Neu- und Umgestaltungen im innerstädtischen oder stadtnahen Bereich, die Beseitigung städtebaulicher oder ökologischer Fehlentwicklungen bzw. die Förderung neuer, ökologisch orientierter Formen der Stadtentwicklung. Der Umbau bereits vorhandener Grünflächen und ökologisch wertvoller Freiräume darf nicht Schwerpunkt von Landesgartenschauen sein.
- Die Informationsveranstaltungen sollen das Thema Gesundheit und Prävention beinhalten. Zusätzlich müssen soziale Gesichtspunkte, welche für die Gemeinde/Stadt von Bedeutung sind, in die Veranstaltungen mit einbezogen bzw. bereits bei der Planung des Geländes berücksichtigt werden.
- 2.3 Grundlage für die Maßnahmen im Rahmen einer Landesgartenschau ist ein aus dem Landschafts- und dem Flächennutzungsplan entwickeltes umfassendes Grünkonzept. Ist dies ganz oder in Teilen nicht vorhanden, muss die Darstellung aus einem städtebaulichen Planungskonzept abgeleitet sein. In diesem Fall ist parallel zur Vorbereitung der Landesgartenschau ein Landschafts- und Flächennutzungsplan vorzubereiten. Mit der Ausarbeitung des Grünkonzepts ist ein Landschaftsarchitekt zu beauftragen.
- 2.4 Zur Durchführung von Informationsveranstaltungen, Ausstellungen und Beratungen sollen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.
- 2.5 Die Finanzierung der Veranstaltung muss gesichert und eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet sein.

3. Zeitplan

- 3.1 Die Veranstaltung wird im Wechsel mit den bayerischen Gartenschauen „Natur in der Stadt/Gemeinde“ in der Regel in zweijährigem Abstand durchgeführt.
- 3.2 Mit der Vorbereitung der Veranstaltung soll in der Regel mindestens fünf Jahre vor der Durchführung begonnen werden. Dabei sind etwa ein Jahr für die Vorplanung bzw. Durchführung eines Wettbewerbes, ein Jahr für die

Detailplanung und drei Jahre für die Ausführung und Entwicklung der Grün- und Freiflächen erforderlich.

- 3.3 Der Veranstaltungszeitraum geht von Ende April bis Anfang Oktober eines Jahres.

4. Bewerbung

- 4.1 Bewerbungen sind bei der Gesellschaft zur Förderung der bayerischen Landesgartenschauen mbH., Unsöldstr. 5, 80538 München, einzureichen.

- 4.2 Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Flächennutzungsplan einschließlich Landschaftsplan, soweit nicht vorhanden eine ausführliche Definition der städtebaulichen Ziele, die mit den durchzuführenden Maßnahmen erreicht werden sollen, Bebauungsplan einschließlich Grünordnungsplan,
- Lageplan,
- Planungskonzept mit Erläuterungsbericht,
- Angaben über besondere landschaftspflegerische und städtebauliche Maßnahmen in den vorgeschlagenen Bereichen sowie deren vorgesehene terminliche Verwirklichung,
- Vorstellungen über Veranstaltungen die soziale, städtebauliche sowie grünplanerische Aspekte und regionale Besonderheiten berücksichtigen.

- 4.3 Die vorgesehenen Flächen müssen langfristig in der Verfügung der Stadt stehen, die kostenfreie Dauernutzung durch die Allgemeinheit muss gesichert sein.

- 4.4 Die Bewerbung muss für ein bestimmtes Jahr eingereicht werden. Wird sie für dieses Jahr nicht berücksichtigt, kann sie vom Bewerber für ein anderes Jahr eingereicht werden. Bei Änderung der Bewerbungsvoraussetzungen sind die Unterlagen durch die Bewerber zu ergänzen oder zu erneuern.

5. Auswahlverfahren

Über die Bewerbungen entscheidet ein Ausschuss, der aus Vertretern der Gesellschaft zur Förderung der bayerischen Landesgartenschauen mbH und der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und für Landwirtschaft und Forsten gebildet wird.

6. Organisatorische Abwicklung

- 6.1 Träger der Veranstaltung ist die jeweilige Stadt, Veranstalter sind die jeweilige Stadt und die Gesellschaft zur Förderung der bayerischen Landesgartenschauen mbH gemeinsam.
- 6.2 Die Veranstalter schließen über die Durchführung der Veranstaltung einen Durchführungsvertrag ab. Sie loben in der Regel einen offenen Wettbewerb aus, zu dem Landschaftsarchitekten und Architekten zugelassen sind.
- 6.3 Alle wesentlichen Entscheidungen hinsichtlich der Gesamtplanung, des Gesamtprogramms sowie der Einzelplanungen und des Finanzierungsplanes trifft ein Aufsichtsrat. Dieser setzt sich aus Vertretern der Veranstalter und der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zusammen. Der Aufsichtsrat kann im Bedarfsfall erweitert werden.
- 6.4 Zur Koordination aller zuständigen Stellen richtet die Stadt eine Sonderdienststelle mit entsprechender personeller Besetzung ein. Die Gesellschaft zur Förderung der bayerischen Landesgartenschauen mbH leistet fachliche Unterstützung.

7. Finanzierung

- 7.1 Die Kosten der Veranstaltung trägt jeweils die Stadt. Sie hat einen Finanzierungsplan aufzustellen, der einen Investitionshaushalt und einen Durchführungshaushalt umfasst. Im Investitionshaushalt sind die Kosten der Planung und Ausführung von Daueranlagen aufzuführen. In den

Durchführungshaushalt sind die Kosten einzustellen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung anfallen.

- 7.2 Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit gewährt auf Antrag dem Maßnahmeträger im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für die Schaffung der Daueranlagen Investitionszuschüsse nach Maßgabe der Richtlinien zur Förderung von Wanderwegen, deren Beschilderung und von Gartenschauen. Der Fördersatz beträgt maximal 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 3,6 Millionen Euro.
- 7.3 Der Durchführungshaushalt finanziert sich zum Großteil über die Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Werbeeinnahmen und Sponsorengeldern. In der Vergangenheit lagen die erzielten Einnahmen zwischen 70 % und 90 % der Ausgaben.